

# **26. Ergänzung**

Rieck / Lettmaier

2024

ISBN 978-3-406-82117-2  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Rieck/Lettmaier  
Ausländisches Familienrecht

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

# Ausländisches Familienrecht

Eine Auswahl von Länderdarstellungen

Begründet von

**Jürgen Rieck †**

Rechtsanwalt in München

Jetzt herausgegeben von

**Prof. Dr. Saskia Lettmaier**

B.A. (Oxford), LL.M., S.J.D. (Harvard)

Universität Kiel

Richterin im 2. Hauptamt am  
Oberlandesgericht Schleswig

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Die Titelbroschur stammt aus der  
26. Ergänzungslieferung Mai 2024

Zitievorschlag:

Rieck/Lettmaier AuslFamR Land Rn.

Der **Bearbeitungsstand** der einzelnen Teile  
ergibt sich aus der Angabe  
auf den Deckblättern der Broschüren.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG  
beck.de

Gesamtwerk 978 3 406 53140 8 ergänzt bis 978 3 406 82117 2

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Druck: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen  
(Adresse wie Verlag)

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH  
Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau



[chbeck.de/nachhaltig](http://chbeck.de/nachhaltig)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.  
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes  
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Bearbeitet von



M. M. Abidi, Düsseldorf  
N. Abokal, Berlin  
B. M. Adam, Barcelona  
H. El Akrat, Erlangen  
A. Albuquerque, München  
C. Barsan, Berlin  
T. Blaser, Überlingen  
U. Blümel, Berlin  
O. Z. Debryckyi, München  
K. Degener, Köln  
R. Dobrovodský, Trnava  
R. Enßlin, Mannheim  
A. Firsching, Stockholm  
M. Frimmel, Brünn  
I. Fritze, Bernau  
I. Gallala-Arndt, Hamburg  
A. Ganz, Mannheim  
D. Gratz, Sarajevo  
A. Hanke, Berlin  
V. Ibrahimaga, Prishtina  
R. Hertenberger, Johannesburg  
A. Hübner, Sliema  
S. Jegutidse, Potsdam  
A. J. Jelic, München  
G. Kaman Kaplan, Bodrum  
S. Katzenmaier, Saarbrücken  
R. Kelsey, Edinburgh  
M. Klose, Bangkok  
L. Kyritsis, Köln  
C. Laidlaw, Edinburgh  
M. Leipold, Hamburg  
D. Luters-Thümmel, Düsseldorf  
C. Mentler, Santiago de Chile  
K. Meyer, Zürich  
K. Mladenova, Trojan  
M. Nademleinsky, Wien  
M. Nagata, Tokio  
V. Nemet, Konstanz  
N. Nicholls, Sydney  
M. Oldenburger, Hamburg  
R. Palm, St. Vith  
M. Pareja de Conrad, Hamburg  
P. Perona Feu, Barcelona  
M. Pöpken, Helsinki  
D. P. Yana, Berlin  
S. Reinel, Copenhagen  
J. Rieck, München  
D. Schäfer, München  
A. Sezaite, Frankfurt a. M.  
S. Smehyl, Planegg  
R. Süß, Würzburg  
C. Szabó, Köln  
E. Unger, Hamburg  
J. Vinnen, Hamburg  
M. Volaj, Garching  
E. Werner, Hamburg  
M. Yunko, München

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## **Vorwort zur 26. Ergänzungslieferung**

Die hiermit vorgelegte 26. Ergänzungslieferung umfasst die folgenden drei Länderberichte, von denen einer in die Hände eines kompetenten Neuautors gelegt wurde.

### **Indonesien**

Der zuletzt 2008 aktualisierte Beitrag zu Indonesien wurde erstmals von Desca Putra Yana, einem Spezialisten für indonesisches Recht, verantwortet. Der Bericht wurde grundlegend überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Die Änderungen sind vielfältig, zu erwähnen sind etwa das Hochlegen des Ehefähigkeitsalters – unabhängig vom Geschlecht – auf 19 Jahre, die ausdrückliche Kriminalisierung von Zwangsheiraten, neue Rechtsprechung zum Mischehenrecht und Änderungen im Ehevermögensrecht. Besprochen wird auch eine auf eine verfassungsgerichtliche Entscheidung zurückgehende gesetzliche Regelung, die Arbeitgebern untersagt, das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Eheschließung zu kündigen oder ein Verbot der Eheschließung zwischen Mitarbeitern desselben Unternehmens auszusprechen.

### **Portugal**

Der Länderbericht für Portugal berücksichtigt insbesondere folgende familienrechtliche Neuerungen: Die Möglichkeit einer postmortalen Insemination im Rahmen von fort- pflanzungsmedizinischen Maßnahmen; die Zuschreibung der Vaterschaft in allen Fällen, bei denen fortpflanzungsmedizinische Maßnahmen Anwendung gefunden haben, allein aufgrund der Einwilligung und Beteiligung des Mannes an diesem Verfahren. Das heißt, auch wenn im Rahmen der medizinisch unterstützten Fortpflanzung Samen des Ehemanns verwendet wurde, wird dieser weder als genetischer Vater noch in seiner Funktion als Ehemann, sondern ausschließlich als zustimmender Beteiligter im Fortpflanzungsverfahren zum rechtlichen Vater.

### **Vereinigte Arabische Emirate**

Die Aktualisierung des Beitrags berichtet über Änderungen im Bereich des Eheverfahrens, über Lockerungen bei den allgemeinen Ehwirkungen und im Staatsangehörigkeitsrecht, über eine Aufwertung der mütterlichen Position im Sorgerecht sowie über eine Reform der Scheidungsvoraussetzungen. Die letztere Reform zielt darauf ab, die Scheidung zu erschweren, um leichtfertige Scheidungen – im Interesse von Familien und der Gesellschaft insgesamt – zu verhindern. Wegen des hohen Ausländeranteils bei Eheschließungen und -scheidungen hat der Gesetzgeber zudem das IPR so geändert, dass Gerichtsverfahren mit Ausländern sowohl für Richter als auch für die Parteien möglichst reibungslos verlaufen. Dieses Gesetz ist äußerst beachtenswert: Eine sachrechtliche zivilrechtliche Regelung des Personalstatuts für nicht-muslimische Ausländer ist ein Novum in der arabischen Rechtskultur, in der Nichtmuslime, gleichermaßen ob Ausländer oder Einheimische, grundsätzlich ihrem jeweiligen religiösen Recht unterliegen.

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## **Vorwort**

Herr Rechtsanwalt Jürgen Rieck hat sich sechzehn Jahre nach der Begründung des Werks „Ausländisches Familienrecht“ alters- und gesundheitsbedingt aus der Herausgeberschaft zurückgezogen. Er wird dem Werk aber weiterhin als Mitautor zur Verfügung stehen. Mit der 21. Ergänzungslieferung darf ich mich Ihnen als neue Herausgeberin vorstellen.

Trotz eines Wechsels in der Koordination und Gesamtverantwortung wird sich inhaltlich wenig am bewährten Konzept des Werks „Ausländisches Familienrecht“ ändern. Das Werk ist und bleibt in erster Linie für die familienrechtliche Praxis konzipiert. Es adressiert Anwälte, Richter, Notare und alle anderen Juristen, die sich mit Fragen des ausländischen Familienrechts zu befassen haben. Im Mittelpunkt des Konzepts steht der einheitliche, systematische Aufbau aller Beiträge, der alle wesentlichen Fragen der praktischen Anwendung des ausländischen Rechts abdeckt. Der Leser kann sich darauf verlassen, dass für jedes Land stets dieselben Fragen – und stets an derselben Stelle – behandelt werden, was die Orientierung innerhalb des Werks erleichtert. Aktualität und Praxisbezug stehen dabei an erster Stelle. Als Herausgeberin bin ich ständig bemüht, ausgewiesene Experten des Familienrechts der jeweiligen Rechtsordnung für Beiträge und ihre Aktualisierungen zu gewinnen. Durch die im Online-Textarchiv beigefügten Gesetzestexte in Originalsprache mit deutscher Inhaltsangabe (ausgenommen sind Texte in englischer Sprache, die ohne Inhaltsübersetzung geliefert werden) erhalten die Nutzer des Handbuchs zudem die Möglichkeit, mit den Originalquellen zu arbeiten und bei Bedarf gezielt beglaubigte Übersetzungen nur einzelner benötigter Bestimmungen erstellen zu lassen.

Für Anregungen zur Optimierung des Handbuchs sind ich und der Verlag jederzeit aufgeschlossen und dankbar.

Kiel, im Juli 2021

Saskia Lettmaier

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Inhalt

Internationales	Indonesien	<i>Oregon</i>
Familien- und	<i>Iowa</i> ★	Österreich
Verfahrensrecht	Irak	Pakistan
Ägypten	Iran	<i>Pennsylvania</i>
Äthiopien	Irland	Philippinen
<i>Alabama</i>	Israel	Polen
<i>Alaska</i> ★	Italien	Portugal
<i>Arkansas</i>	Japan	Rumänien
Albanien	Kanada	Russische Föderation
Argentinien	Kosovo	Schottland
<i>Arizona</i>	Kroatien	Schweden
Australien	Lettland	Schweiz
Belgien	Litauen	Serben
Bosnien und	<i>Louisiana</i>	Slowakei
Herzegowina	Luxemburg	Slowenien
Brasilien	<i>Maine</i> ★	<i>South Carolina</i> ★
Bulgarien	Malta	Spanien
<i>California</i>	Marokko	Südafrika
Chile	<i>Maryland</i>	Thailand
China	<i>Massachusetts</i>	Tschechien
Dänemark	Mexiko	Tunesien
England/Wales	<i>Michigan</i>	Türkei
Estland	<i>Minnesota</i>	Ukraine
Finnland	<i>Missouri</i>	Ungarn
<i>Florida</i>	<i>New Jersey</i>	USA (Bundesrecht)
Frankreich	<i>New York</i>	Vereinigte Arabische
<i>Georgia</i>	Niederlande	Emirate
Griechenland	Nigeria	<i>Vermont</i> ★
<i>Idaho</i> ★	<i>North Carolina</i>	<i>Virginia</i>
<i>Illinois</i>	Norwegen	<i>Washington</i>
<i>Indiana</i>	<i>Ohio</i>	<i>Wisconsin</i>
Indien	<i>Oklahoma</i> ★	

\* Die Berichte zu den US-Bundesstaaten *Alaska*, *Idaho*, *Iowa*, *Maine*, *Oklahoma*, *South Carolina* und *Vermont* befinden sich nur im Online-Textarchiv.

## Konzeption dieses Handbuchs

Die einheitliche Gliederung des Inhalts aller Länderberichte verfolgt das Ziel, dass der Leser auf die meisten alltäglichen Fragen in familienrechtlichen Sachverhalten eine Auskunft findet und dann wegen weiterer Sachbehandlung auf die im Online-Text-Archiv gelieferten Texte zurückgreifen kann. Absichtlich nehmen wir davon Abstand, wissenschaftliche, rechtsdogmatische oder -historische Belange anzusprechen. Die Gliederung ist jedoch nach dem Arbeitsschema aufgebaut, das ein deutscher Rechtsanwender kennt. Es wird nur behandelt, was der Nutzer wissen muss oder will, wenn er einen familienrechtlichen Sachverhalt mit Auslandsberührung bearbeitet.

Zur **Person** beschränkt sich der Wissensbedarf in aller Regel darauf, inwieweit eine Person Träger von Rechten sein kann, wovon ihre Geschäftsfähigkeit abhängt und wie sich ihr Wohnsitz definiert (Zuständigkeit).

Die Ausführungen zur **Ehe** sollen insbesondere beantworten, wer heiraten darf (Ehefähigkeit und Mindestalter), welche Ehehindernisse bestehen, und welche Vorschriften bei einer Eheschließung im Ausland zu beachten sind. Damit zusammenhängend: Fragen des Nachweises der Ehe, der Nichtigkeit oder Ungültigkeit, soweit diese nicht in der gerichtlichen Beseitigung (Nichtigkeit, Aufhebung) zu behandeln sind.

Entsprechend der großen praktischen Bedeutung nimmt die Behandlung der **Wirkungen der Ehe** einen breiteren Raum ein. Hier nach ergeben sich bei einer Ehe mit Auslandsberührung Vorfragen von teils erheblicher Bedeutung. Zwar werden die allgemeinen, d. h. persönlichen Beziehungen wie Gleichberechtigung u. Ä. meist vom inländischen ordre public ausgeschaltet, jedoch dürfte bei einer Scheidung nach ausländischem Recht ein geltend gemachtes Verschulden eben an den Rechten und Pflichten beider Ehegatten zu messen sein. Die Bedeutung des Namensrechts und des Unterhalts erschließt sich von selbst.

Die besondere praktische und rechtliche Bedeutung des **Güterrechts**, das stets nach dem Personalstatut der Ehegatten im Zeitpunkt der (etwa im Ausland erfolgten) Eheschließung zu beurteilen ist, macht eine gründliche Darstellung desselben erforderlich. Nicht selten ist das ausländische Güterrecht für die Beratungspraxis von Bedeutung. Stets spielen Fragen des Güterrechts in Scheidungsverfahren eine große Rolle, weil hierzu keine Durchbrechung des Grundsatzes der Anwendung ausländischen Rechts durch Anknüpfung an den Wohnsitz in Deutschland stattfindet.

Anders das **Sorgerecht**: Hier wird in aller Regel für den deutschen Rechtsanwender deutsches Recht anzuwenden sein. Hat jedoch eine Kindesmitnahme stattgefunden oder gilt es aus anderen Gründen, an das ausländische Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern anzuknüpfen, so werden die hiermit verbundenen Fragen durch dieses Werk beantwortet.

Die Darstellung des **Rechts der Ehescheidung** mit den verschiedenen Scheidungsarten, den Scheidungsgründen und dem Verfahren ist auch dann von Bedeutung, wenn der letzte gemeinsame Aufenthalt im Ausland war, weil keine Rückverweisung mehr eingreift. Dasselbe gilt für Fragen der Nichtigkeit, der Aufhebung (Anfechtung) und der Trennung. Die Berichte behandeln diese Materie so ausführlich und gründlich, dass damit praktisch alle Fragen beantwortet werden, die sich dem Leser stellen können.

Einen der Schwerpunkte in der Darstellung ausländischer Rechte stellen die **Scheidungsfolgen** dar. Auch wenn etwa die Fragen des Sorgerechts, des Rechts an der Wohnung, des Versorgungsausgleichs und der Trennungsunterhalt dem deutschen Recht unterliegen, ist die Kenntnis der Regelung dieser Materie durch das Scheidungsstatut unerlässlich, denn die Anerkennungsfähigkeit der deutschen Entscheidung, Vereinbarung oder Regelung kann davon abhängen, dass Grundregeln des ausländischen Rechts nicht verletzt werden. Außerdem überschneiden sich nach ausländischem Recht des Öfteren die Vermögensteilung und der Unterhalt mit den deutschen Instituten der Hausratsteilung, des Versorgungsausgleichs und des Unterhalts. Grenzüberschreitende Umgangsregelungen sind ohne Berücksichtigung des ausländischen Rechts kaum denkbar. Und im Übrigen bleiben nachehelicher Unterhalt, Vermögensteilung und Namensrecht stets mit dem ausländischen Scheidungsstatut verbunden.

Auf die **nichteheliche Lebensgemeinschaft**, deren Erscheinungsformen und Rechtswirkungen kann nur in dem Umfang eingegangen werden, der sich aus der Rolle dieser Lebensform im ausländischen Recht ergibt. Zwar wird diese Form des Zusammenlebens auch im Ausland immer häufiger praktiziert, jedoch findet dies in der Gesetzgebung nur selten die Beachtung wie etwa in Brasilien in der stabilen Gemeinschaft. Soweit die nichteheliche Lebensgemeinschaft familienrechtliche Konsequenzen hat wie Abstammung, Sorge, Umgang und Unterhalt, wird dies in den Bearbeitungen berücksichtigt.

Ebenfalls große Bedeutung haben die **Abstammung**, deren Feststellung oder Anfechtung ganz besonders in Hinblick auf die nichteheliche Gemeinschaft. Auch die Möglichkeiten moderner Reproduktionsmedizin werden, soweit durch das Auslandsrecht geregelt, mit allen ihren Auswirkungen auf Abstammungsfragen behandelt.

Im Abschnitt **Familie** werden die familienrechtlichen, das heißt überwiegend Unterhalt und die Vormundschaft und Pflegschaft betreffenden Tatsachen erläutert. Vormundschaft und Pflegschaft sind mit Rücksicht auf die alternde Gesellschaft in dem Umfang behandelt, als es für das Verständnis des ausländischen Betreuungsfalls von Bedeutung ist. Die im Online-Textarchiv mitgelieferten Gesetzestexte ermöglichen einen umfassenden Überblick über diese an Bedeutung gewinnende Materie.

Zu den im Ausland erfolgenden **Adoptionen** wird alles mitgeteilt, was für die Prüfung der Anerkennung solcher Adoptionen wissenswert ist. Dazu gehört sowohl die Darstellung der Adoptionsformen, als auch des Verfahrens und der Wirkungen.

Im Abschnitt über das **internationale Privatrecht** werden die wichtigsten Anknüpfungsregeln und -tatsachen mitgeteilt, soweit sich solche nicht aus den vorrangigen, ebenfalls aufgelisteten internationalen Abkommen ergeben.

Unter der Rubrik **internationales Prozessrecht** werden die für das betreffende Land geltenden Abkommen mitgeteilt. Im Weiteren werden die internationale und gegebenenfalls ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Heimatstaates der Parteien sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen behandelt.

Die **Staatsangehörigkeit** findet in allen Berichten nur insoweit Erwähnung, als sie die Rechtsfolge eines familienrechtlichen Vorgangs wie Eheschließung, Scheidung, Abstammung oder Adoption ist.

Die familienrechtlich bedeutsamen Gesetze werden zum einen im Online-Textarchiv in Originalsprache geliefert. Um dem Benutzer die maßgebliche Bestimmung näher zu bringen, sind die Texte – soweit sie nicht in Englisch vorliegen – größtenteils mit einer Inhaltsübersetzung versehen, die **keine wörtliche Übersetzung** ist. Auf eine wortgenaue Übersetzung wurde hingegen verzichtet. Denn einerseits würde die Übersetzung das

Werk erheblich verteuern, was für den Nutzer eine Belastung ist, wenn er nur wenige Bestimmungen für sein Arbeitsfeld braucht. Andererseits macht es eine Auslegung oder vertiefende Arbeit ohnehin erforderlich, mit dem Text in Originalsprache zu arbeiten und sich etwa eine beeidigte Übersetzung anfertigen zu lassen.



## **Einheitliche Gliederung der Beiträge**

### **Die Person**

1. Beginn und Ende der Rechtspersönlichkeit
2. Geschäftsfähigkeit
3. Wohnsitz

### **Die Ehe**

1. Ehefähigkeit
2. Ehehindernisse
3. Eheschließungsverfahren

### **Die Wirkungen der Ehe**

1. Allgemeine Wirkungen der Ehe
2. Name
3. Unterhalt
4. Güterrecht
5. Sorgerecht
6. Staatsangehörigkeit

### **Die Ehescheidung**

1. Ehescheidung
2. Eheauflösung
3. Ehenichtigkeit

### **Die Ehescheidungsfolgen**

1. Sorge- und Umgangsrecht
2. Unterhalt
3. Vermögen
4. Rentenanwartschaften
5. Wohnung und Hausrat
6. Name
7. Staatsangehörigkeit

### **Die nichteheliche Lebensgemeinschaft**

1. Formen
2. Rechtswirkungen

### **Die Abstammung**

1. Anerkennung
2. Anfechtung
3. Feststellung
4. Fortpflanzungsmedizinische Maßnahmen
5. Staatsangehörigkeit

**heck-shop.de**  
**DIE FACHBUCHHANDLUNG**

**Die Familie**

1. Verwandtschaft
2. Unterhalt
3. Vormundschaft/Pflegschaft

**Die Adoption**

1. Adoptionsformen
2. Adoptionswirkungen

**Das internationale Privatrecht**

1. Abkommen
2. Rechtsstellung der Person
3. Eheschließung
4. Ehewirkungen
5. Ehescheidung
6. Eltern-Kind-Verhältnis

**Das internationale Prozessrecht**

1. Abkommen
2. Zuständigkeit und Verfahren
3. Anerkennung von Entscheidungen



The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a large, bold, red sans-serif font. Above the 'o' in 'shop', there are two small red circles. Below 'beck-shop.de' is the text 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' in a smaller, red, all-caps sans-serif font.